

Erforderliche Unterlagen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis der N-ERGIE - Gas/Wasser - Netz GmbH als Haupt- oder Nebenbetrieb - Stand 01.01.2020

		Erforderliche Nachweise (Kopie)																
		Ausgefüllter Antrag	Akt. Auszug a. d. Handwerksrolle m. Angabe des verantwortl. Fachmanns o. aktuelle Handwerkskarte (Vorder- und Rückseite)	Handelsregisterauszug (bei Gesellschaften)	Gewerbeanmeldung	Betriebshaftpflichtversicherung	Meisterprüfungszeugnis	Sachkundenachweis TRGI (100 Std.) / TRWI (80 Std.)	ZVSHK-Lehrgang für Elektro-/Schornsteinfegermeister gem. Verbändevereinbarung	Nachweis von fachspezifischer Berufspraxis gemäß TRGI bzw. TRWI	Referenzanlagen (3 – 5 Stück)	Anstellungsvertrag d. verantwortl. Fachkraft (Inhaber u. Fachmann sind nicht identisch)	Techniker- / Diplommurkunde	Ausnahmebewilligung der Regierung / HWK Ausübungsberechtig. der Regierung / HWK	Ausweis d. für den Betriebsitz zuständigen NB			
Pos.	Qualifikation																	
1.	Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk nach der Prüfungsverordnung für Installateur- und Heizungsbauerhandwerk (Prüfung ab 2003) mit Bescheinigung zum Fach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik (mit ≥ 50 P.)	X	X		X	X	X					X						
1.1	Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk nach der Prüfungsverordnung für Installateur- und Heizungsbauerhandwerk (Prüfung ab 2003) mit Bescheinigung zum Fach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik (mit ≤ 50 P.)	X	X		X	X	X	X				X						
2.	Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk nach der Prüfungsverordnung für Gas- und Wasserinstallateurhandwerk (Prüfung 1998 – 2003) mit Anhang zum Meisterprüfungszeugnis (Nachweis Fachgebiet Gas und Wasser)	X	X		X	X	X					X						
2.1	Meistertitel im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk (Prüfung vor 1998)	X	X		X	X	X					X						
3.	Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk nach der Prüfungsverordnung für Zentralheizungs- und Lüftungsbauer (Prüfung 1998 – 2003) mit Anhang zum Meisterprüfungszeugnis (Nachweis Fachgebiet Heizungsbauer)	X	X		X	X	X	X				X						
3.1	Meistertitel im Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk (Prüfung vor 1998)	X	X		X	X	X	X				X						
4.	Ausbildung an einer staatlichen oder anerkannten Fachschule für Technik Fachrichtung Sanitärtechnik, Versorgungstechnik	X	X		X	X		X ⁶		O	O	X	X					
4.1	Ausbildung an einer staatlichen oder anerkannten Fachschule für Technik Fachrichtung Klima- und Lüftungstechnik, Heizungs- und Lüftungstechnik	X	X		X	X		X		O	O	X	X					
5.	Diplom-Ingenieur (FH, TU), Studienabschluss Bachelor oder Master of Science in den Fachrichtungen: Versorgungstechnik, Betriebs- und Versorgungstechnik, Energie- und Wärmetechnik, Maschinenbau, Produktionstechnik, Verfahrenstechnik, Schiffmaschinenbau und Schiffbetriebstechnik, Sanitärtechnik (HLS-Technik)	X	X		X	X		X ⁶		O	O	X	X					

		Ausgefüllter Antrag	Akt. Auszug a. d. Handwerksrolle m. Angabe des verantwortl. Fachmanns o. aktuelle Handwerkskarte (Vorder- und Rückseite) Handelsregisterauszug (bei Gesellschaften)	Gewerbearmeldung	Betriebshaftpflichtversicherung	Meisterprüfungszeugnis	Sachkundenachweis TRGI (100 Std.) / TRWI (80 Std.)	ZVSHK-Lehrgang für Elektro-/Schornsteinfegermeister gem. Verbändevereinbarung	Nachweis von fachspezifischer Berufspraxis gemäß TRGI bzw. TRWI	Referenzanlagen (3 – 5 Stück)	Anstellungsvertrag d. verantwortl. Fachkraft (Inhaber u. Fachmann sind nicht identisch)	Techniker- / Diplommurkunde	Ausnahmebewilligung der Regierung / HWK Ausübungsberechtig. der Regierung / HWK	Ausweis d. für den Betriebsitz zuständigen NB
6.	Berufsabschluss aus der ehemaligen DDR Volkseigener Meister nur für Volkseigene Betriebe zuständig	X	X	X	X	X	X ²		O	O	X			
7.	Grenzüberschreitende Tätigkeit von Gasinstallateuren nach Festlegung „Comitee Franco-Allemagne“	X	X	X	X		X		O	O	X			
8.	Ausnahmefall gemäß § 4 HWO „Fortführung des Betriebes nach Tod des Ehegatten“	X	X	X	X						X ⁴		X	
9.	Ausübungsberechtigung gemäß § 7 b HWO (Altgesellenregelung) für Inhaber einer Gesellenprüfung im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk oder im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk oder im Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk	X	X	X	X		X		X		X		X	
10.	Ausübungsberechtigung für andere Gewerke gem. § 7 a HWO und Meisterprüfung im Elektroinstallateurhandwerk	X	X	X	X	X	X ¹	X ¹			X		X	
11.	Ausübungsberechtigung gem. § 7 a HWO und die Meisterprüfung im Ofen- und Lüftungsbauerhandwerk	X	X	X	X	X	X		O	O	X		X	
12.	Ausübungsberechtigung gem. § 7 a HWO und die Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk	X	X	X	X	X	X ⁷	X			X		X	
13.	Ausnahmebewilligung gem. § 8 HWO	X	X	X	X		X		X		X		X	
14.	Ausnahmebewilligung gem. § 9 HWO in Verbindung mit EWG/EWR HwV (Anträge ausländischer Installationsunternehmen)	X	X ⁵	X	X		X ⁸		X		X		X	
15.	Industriebetriebe Arbeiten an werkseigenen Versorgungsanlagen durch eigenes Personal	X	X	X	X	O	O		X ³		X			
16.	Wohnungsbaugesellschaften Wartungs- u. Reparaturarbeiten an unternehmenseigenen Gasinstallationen durch eigenes Personal (z. B. einschlägiger Meistertitel)	X	X	X	X	O	O		X ³		X			
17.	Eintragung im Gas- und Wasserverzeichnis eines anderen VNB	X												X

X Zwingend erforderlich

X¹ Für die Eintragung „Gas“ ist zusätzlich ein TRGI-Sachkunde-Nachweis (100-Std.-Lehrgang) erforderlich. Für die Eintragung „Wasser“ ist der TRWI-Sachkunde-Nachweis im Anschluss an den 240-Std.-Lehrgang nach ZVSHK/ ZVEH - Verbändevereinbarung durch eine Prüfung gem. LIA Prüfungsverfahren des LIA Baden-Württemberg bzw. LIA Bayern zu erbringen. Die Prüfung erfolgt nach den jeweils aktuell gültigen LIA Prüfungsverfahren Baden-Württemberg bzw. Bayern.

X² Ausbildungsinhalte sind zu hinterfragen. Nachweis der Kenntnisse der TRGI/TRWI, ggf. 100/80-Std.-Lehrgang erforderlich.

X³ Es muss eine verantw. Fachkraft benannt werden, die dem NB ihre fachliche Befähigung/Anforderung nachzuweisen hat.

- X⁴ Die Fortführung des Installateurvertrages ist aber nur durch Einsetzen einer neuen verantw. Fachkraft möglich.
- X⁵ Bei Installationsarbeiten von kurzer Dauer (≤ 2 Tage) ist keine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig.
- X⁶ Es ist der Nachweis der TRGI/TRWI-Kenntnisse gleichwertig zum TRGI/TRWI-Sachkunde-Nachweis (100/80-Std.-Lehrgang) aus dem Studium bzw. der Techniker Ausbildung nachzuweisen.
- X⁷ Nachweis der Kenntnisse der TRGI, 100-Std. (Lehrgang muss noch für SFH angepasst werden).
- X⁸ Fachkraft mit einschlägigem Berufsabschluss als Meister, Techniker, Dipl.-Ing., Bachelor, Master oder mit Ausnahmegewilligung
- O Einer der Nachweise muss alternativ erbracht sein.